

Einführungsgesetz zum Strassenverkehrsgesetz (EG SVG)

vom 26. April 1992¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung von Art. 3, Art. 105 Abs. 1 sowie Art. 106 Abs. 2 und 3 des Strassen-
verkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1
der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1³

¹Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr und der dazugehörenden kantonalen Ausführungsgesetzgebung obliegt dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement. Der Landesfährnich erlässt insbesondere dauernde Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen sowie Anordnungen zur Regelung des Verkehrs. Zudem können alle übrigen Aufgaben, die nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden oder Amtsstellen fallen, durch ihn delegiert werden. Im Übrigen kann er für den Vollzug beratende Fachgremien beiziehen. Der Grosse Rat regelt auf dem Verordnungswege die weiteren Zuständigkeiten.

Zuständigkeit

²Der Erlass dauernder Fahrverbote über grössere zusammenhängende Verkehrsflächen, die Erteilung von Bewilligungen für motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen im Sinne von Art. 52 Abs. 2 SVG sowie die Ausscheidung von gebührenpflichtigen Parkplätzen und die Unterstellung des Dauerparkierens unter die Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 6 dieses Gesetzes obliegt der Standeskommission.

³Das Bau- und Umweltdepartement ist für die Beschaffung und Anbringung sowie Entfernung von Markierungen und Signalen im Bereich der Kantonsstrassen nach Weisung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes sowie für die Bewilligung für die Inanspruchnahme von Strassen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 SVG im Einvernehmen mit dem Strasseneigentümer* zuständig.

¹ Mit Revisionen vom 25. April 1993, 30. April 1995, 28. April 1996, 30. April 2000, 25. April 2004, 24. April 2005, und 26. April 2009.

² Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abs. 2 ergänzt durch LdsgB vom 30. April 1995. Abgeändert (Abs. 1) durch VerwVG vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Strassenverkehrsabgaben

Art. 2¹

Strassenverkehrssteuer

Die Halter von Motorfahrzeugen, Motorfahrzeuganhängern und Motorfahrrädern, die im Kanton Appenzell I. Rh. ihren Standort haben und auf öffentlichen Strassen und Verkehrsflächen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr verkehren, haben dem Kanton eine jährliche Steuer zu bezahlen.

Art. 3²

Gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung

¹Von der Strassenverkehrssteuer sind gänzlich befreit:

- a) Der Bund, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;
- b) Der Kanton, die Bezirke und die Feuerschaugemeinde Appenzell für Fahrzeuge, die ausschliesslich der Polizei und der Feuerwehr dienen.

²Invaliden, die wegen ihrer Gebrechen auf ein Fahrzeug angewiesen sind, kann das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement die Strassenverkehrssteuer entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage ganz oder teilweise erlassen.

Art. 4³

Bemessung der Strassenverkehrssteuer

¹Die Strassenverkehrssteuer wird nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges bemessen.

²Auf Motoreinachser, Arbeitsanhänger, Motorfahrräder sowie Fahrzeuge mit Händler- oder Wechselschildern wird eine Pauschalsteuer erhoben.

³Die Strassenverkehrssteuer im Sinne von Abs. 1 und 2 dieses Artikels beträgt minimal Fr. 25.— und maximal Fr. 5'000.— pro Jahr.

Art. 5

Ermässigung der Strassenverkehrssteuer

Für Motorfahrzeuge, die besonders umweltfreundlich sind, kann der Grosse Rat auf dem Verordnungswege die Strassenverkehrssteuer im Rahmen der Ansätze von Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes ermässigen.

Art. 6⁴

Parkierungsgebühr und Bewilligungspflicht

¹Die Standeskommission kann mit Zustimmung des Bezirkes der gelegenen Sache das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichen Strassen oder Verkehrsflächen im Sinne des SVG, die im öffentlichen Eigentum stehen, als gebührenpflichtig erklären. Die entsprechenden Gebühren betragen minimal Fr. 0.50 und maximal Fr. 5.— pro Stunde. Ebenso kann diese das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen oder Verkehrsflächen im Sinne des SVG, die im

¹ Aufgehoben (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 1993.

² Abgeändert (Abs. 1 lit. b) durch LdsgB vom 28. April 1996 (Inkrafttreten: 1. Januar 1997). Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

⁴ Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

öffentlichen Eigentum stehen, unter Zustimmung des Bezirkes der gelegenen Sache der Bewilligungspflicht unterstellen. Die Gebühr für das Dauerparkieren beträgt je abgestelltes Motorfahrzeug bzw. Motorfahrzeuganhänger minimal Fr. 200.— bis maximal Fr. 2000.— pro Jahr.

²Der Vollzug von Abs. 1 dieses Artikels ist Sache des Bezirkes der gelegenen Sache, dem auch die entsprechenden Gebühreneinnahmen zustehen, welche nur für die Kontrollaufwendungen verwendet werden dürfen. Die Gebühreneinnahmen für das Dauerparkieren dürfen zudem für den Unterhalt und die Neuschaffung von Parkierungsmöglichkeiten verwendet werden.

³Auf ein entsprechendes Gesuch des Eigentümers ist Abs. 1 dieses Artikels sinngemäss auch auf öffentliche Strassen und Verkehrsflächen im Sinne des SVG, die im privaten Eigentum stehen und eine gewisse Grösse aufweisen, anwendbar. Dabei entfällt die Zustimmung des Bezirkes der gelegenen Sache. Die entsprechenden Gebühreneinnahmen fallen dem privaten Eigentümer zur freien Verwendung zu.

Art. 7

Für amtliche Verrichtungen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr sowie dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden Gebühren von minimal Fr. 10.— bis maximal Fr. 2'500.— erhoben.

Strassenverkehrsgebühren

III. Rekursrecht und Strafverfolgung

Art. 8¹

Gegen Verfügungen, die die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf grösseren zusammenhängenden Verkehrsflächen zum Gegenstand haben, steht das Rekursrecht auch dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

Rekursrecht

Art. 9²

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und gestützt der darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Einführungs-gesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Strafbestimmungen

²Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für Bussen und Kosten.

¹ Aufgehoben (Abs. 1 und 2) durch VerwVG vom 30. April 2000.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007). Abgeändert (Abs. 1) durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

IV. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 10¹

Ausführungs-
bestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr sowie die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Ausgestaltung der Strassenverkehrssteuer und -gebühren im Sinne von Art. 4 - 6 dieses Gesetzes.

Art. 11

Verwendung von
Motorfahrzeugen
und Fahrrädern
ausserhalb der
öffentlichen Ver-
kehrsflächen

Der Grosse Rat kann auf dem Ordnungswege die Verwendung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des SVG einschränken oder verbieten. Er hat dabei die berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der übrigen Wirtschaft, der Landesverteidigung, der Sicherheits- und Rettungsdienste, des Sportes etc. zu berücksichtigen.

Art. 12²

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.